

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Jugendherbergen in Hessen

1. Geltungsbereich/Begriff der Jugendherberge

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Gästen (Mitgliedern) und dem DJH-Landesverband Hessen e.V. Die Mitgliedschaft ist den Ziffern 6. ff. geregelt.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes sind nur anwendbar, wenn sie von der Jugendherberge in Textform (d.h. per Fax, per Post, per E-Mail) akzeptiert worden sind.
- 1.3 Mit „Jugendherberge“ in diesem Text ist jeweils sowohl der DJH-Landesverband Hessen e.V., seine Organe als auch seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere die Herbergsleiter, gemeint.

2. Reservierung

- 2.1 Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, in Textform und auch online anfragen.
- 2.2 Bei der Reservierungsanfrage werden folgende Angaben erwartet: Name, Vorname, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes, Geburtsdatum und Mitgliedsnummer (falls vorhanden).
- 2.3 Der Belegungsvertrag kommt zustande durch eine unterschriebene Rücksendung des Vertrages an die Jugendherberge oder Zahlung des im Angebot genannten Vorauszahlungsbetrages und der darauf folgenden schriftlichen Bestätigung durch die Jugendherberge. Bleibt diese aus, ist kein Vertrag zustande gekommen.
- 2.4 Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.

3. Zahlung

Die Zahlung für den Aufenthalt in der Jugendherberge ist spätestens bei der Abreise fällig. Eine Vorauszahlung kann verlangt werden. Näheres regelt der abgeschlossene Belegungsvertrag.

4. Absagen der Gäste/Rücktritt der Jugendherberge

- 4.1 Einzelgäste ohne schriftlichen Belegungsvertrag können ihre Buchung in Textform absagen. Die Absage muss der Jugendherberge bis zum Vortage der geplanten Anreise zugegangen sein.
- 4.2 Gäste mit einem schriftlichen Belegungsvertrag müssen in Textform absagen.
- 4.3 Der Gast ist zur kostenfreien Absage nur berechtigt, wenn ihm aus von der Jugendherberge zu vertretenden Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, die Jugendherberge dem Rücktritt zuvor in Textform zugestimmt hat oder ein Rücktrittsrecht zwischen ihm und der Jugendherberge zuvor in Textform vereinbart worden ist. Ein solches Rücktrittsrecht geht unter, wenn es

nicht binnen der von der Jugendherberge zugestandenen Frist in Textform ausgeübt worden ist.

- 4.4 Sagt der Gast ab, obwohl er hierzu nicht oder nicht mehr berechtigt war, bleibt er selbst dann zur Zahlung der vereinbarten und veranlassten Leistungen verpflichtet, wenn er sie nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Gast die vereinbarten und veranlassten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne zuvor abgesagt zu haben. Die Regelungen, die unter »Ausfallzahlung« Ziffer 5.1 genannt sind, finden Anwendung. Auch eine Berichtigung der Teilnehmerzahl führt zu einer Berechnung nach Ziffer 5.1.
- 4.5 Die Jugendherbergen sind berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis vier Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag kostenfrei zurückzutreten. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Soweit möglich erhalten betroffene Gäste bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.

5. Ausfallzahlung

- 5.1 Bei Absagen des Gastes oder Minderungen der Teilnehmerzahl ist die Jugendherberge verpflichtet die etwaigen Einnahmen aus der anderweitigen Vermietung sowie ersparte Aufwendungen anzurechnen. Die Jugendherberge ist berechtigt, den Abzug für die ersparten Aufwendungen zu pauschalisieren. Es gelten die nachstehenden Regelungen.
Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 10% der vereinbarten Leistung.
Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20% der vereinbarten Leistung.
Rücktritt von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% der vereinbarten Leistung.
Rücktritt von 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60% der vereinbarten Leistung.
Rücktritt von 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80 % der vereinbarten Leistung.
Rücktritt am Anreisetag oder später 100 % der vereinbarten Leistung.
Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Es bleibt dem Gast unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist, als die geforderte Entschädigung.
- 5.2 Sollten die der Jugendherberge durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher sein als dieser Pauschalbetrag, so wird vom Gast dieser Betrag geschuldet.

6. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Jugendherberge ist die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Die Mitgliedschaft ist von den Gästen bei Aufnahme in die Jugendherberge nachzuweisen. Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

7. Mitgliedschaft von Personen

- 7.1 Die Mitgliedschaft im DJH kann von allen Personen mit festem Wohnsitz in Deutschland bei allen DJH-Mitgliedskartenausgabestellen (auch Jugendherbergen und Geschäftsstellen der DJH-Landesverbände) begründet werden.
- 7.2 Einzelgäste bis 26 Jahre erhalten die Juniorenkarte. Für Einzelgäste, die älter als 26 Jahre sind, und für Familien gibt es die Mitgliedskarte „Familie/27plus“ (FAM/27+). Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften sind Familien gleichgestellt, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Volljährige Kinder bis 26 Jahre können in der Familienmitgliedschaft der Eltern verbleiben, solange sie alleinstehend sind und keine eigene Familienmitgliedschaft benötigen. Für jedes Familienmitglied kann eine eigene Mitgliedskarte ausgestellt werden. Volljährige Kinder benötigen eine eigene Mitgliedskarte.
- 7.3 Ausländische Gäste, die nicht Mitglied eines der IYHF angeschlossenen Verbandes sind, können vor Ort die „internationale Gastkarte“ oder für jede Nacht einen „welcome stamp“ erwerben.

8. Mitgliedschaft von Organisationen

- 8.1 Schulen, Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Firmen, Körperschaften und andere Organisationen erwerben die körperschaftliche Mitgliedschaft und erhalten dafür Gruppenmitgliedskarten. Für die Aufnahme gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Deutschen Jugendherbergswerks, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. und der DJH-Landesverbände.
- 8.2 Mit der Gruppenmitgliedskarte kann der/die Leiter/in mit einer Gruppe in der Jugendherberge übernachten. Die Gruppenmitgliedskarte ist kein Ersatz für die Einzelmitgliedschaft. Sie ist nicht übertragbar auf andere Institutionen oder Personen.
- 8.3 Eine Gruppe besteht aus mindestens vier Teilnehmer/innen einschließlich der Leitung. Gruppenleiter/innen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.4 Gruppenmitgliedskarten werden nicht an Reisebüros und andere Unternehmen ausgegeben, die auf gewerblicher Basis die Teilnahme an Reisen vermitteln. Auch bei der Buchung über einen Vermittler ist die eigene Mitgliedschaft der reisenden Gruppe erforderlich.

9. Preise

Grundlage der Preise ist die gültige Preisliste der Jugendherbergen in Hessen zum Zeitpunkt des Anreisetages, wenn nicht andere Preise im Belegungsvertrag oder Vorbehalte vereinbart sind. Preislisten sind bei der Geschäftsstelle der Jugendherbergen in Hessen und den Jugendherbergen erhältlich.

10. Haftung/Verjährung

- 10.1 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).
 - 10.2 Der Gast ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen. Er ist zudem verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren beizutragen, die Störung zu beseitigen und drohende Schäden zu vermeiden oder zu minimieren. Besteht die Möglichkeit, dass der Jugendherberge ein außergewöhnlich hoher Schaden entsteht, muss der Gast hierauf ebenfalls unverzüglich hinweisen.
 - 10.3 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Herbergsleitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, die Jugendherberge hat den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - 10.4 Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der Jugendherberge befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Jugendherberge verursacht worden ist.
 - 10.5 Die Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die Jugendherberge wird auf zwei Jahre verkürzt. Schadenersatzansprüche gegen die Jugendherberge verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Jugendherberge oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Gastes beruhen.
- ## 11. Schlussbestimmungen
- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch dieser Bestimmung – sollen nur wirksam sein, wenn sie in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
 - 11.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist Frankfurt am Main.
 - 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
 - 11.4 Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Übrigen gilt das Gesetz.